

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Behördliche Genehmigung

Das Unternehmen mp-montageprofis-GmbH & Co. KG, nachstehend montageprofis genannt, besitzt die unbefristete Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, ausgestellt durch die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit.

2. Rechtsstellung der montageprofis-Mitarbeiter

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen montageprofis-Mitarbeitern und dem Kunden begründet. Während des Einsatzes unterliegen montageprofis-Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen montageprofis und dem Kunden vereinbart werden.

3. Auswahl der montageprofis-Mitarbeiter

montageprofis stellen dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte montageprofis-Mitarbeiter zur Verfügung. montageprofis kann auch während des laufenden Einsatzes montageprofis-Mitarbeiter gegen andere in gleicher Weise geeignete montageprofis-Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Kunden verletzt werden.

4. Einsatz der montageprofis-Mitarbeiter

Der Kunde setzt montageprofis-Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die montageprofis-Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen. Der Kunde zahlt montageprofis-Mitarbeitern keine Geldbeträge aus; auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

5. Allgemeine Pflichten von montageprofis

montageprofis verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

6. Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde hält beim Einsatz von montageprofis-Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein. Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde macht die montageprofis-Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung. Der Kunde gestattet montageprofis nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der montageprofis-Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitsrechtlichen Maßnahmen zu überzeugen. Bei einem Arbeitsunfall von montageprofis-Mitarbeitern ist montageprofis unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann. Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Kunde Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Kunde montageprofis die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

7. Mitarbeitervergütung und Sozialleistungen

Für die montageprofis-Mitarbeiter gilt der für die Firma jeweils einschlägige Tarifvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung. Derzeit ist dies der Tarifvertrag für die Zeitarbeitsbranchen zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ) und der IG Metall und der Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME). Es handelt sich um Tarifverträge im Sinne von § 3 I Nr. 9, 9 Nr. 2 AÜG.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere die Inhalte und Konditionen des Vertrages sowie als vertraulich gekennzeichnete Geschäftsangelegenheiten, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Als Dritte in diesem Sinne gelten nicht Unternehmen der jeweiligen Konzerngruppe. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Ende der Vertragsbeziehung für drei Jahre fort. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere § 5 Bundesdatenschutzgesetz, und tragen für deren Einhaltung Sorge. Die vorstehende Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

9. Abrechnung

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundentarif zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei montageprofis. Die regelmäßige Arbeitszeit der montageprofis-Mitarbeiter beim Kunden entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen sowie Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden etc. werden mit Zuschlägen berechnet, deren Höhe gesondert vereinbart wird.

10. Ausfall von montageprofis-Mitarbeitern/Höhere Gewalt

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder Ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens montageprofis erschwert oder gefährdet wird, behält sich montageprofis vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

11. Haftung

montageprofis haftet neben der Erfüllung der Vertragspflichten bezüglich der überlassenen Mitarbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung für Auswahlverschulden beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung bei Auswahlverpflichtung entstehen. montageprofis haftet im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung. Für weitergehende Ansprüche haftet montageprofis nicht. Dies gilt nicht für Körperschäden/Todesfälle.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Als Gerichtsstand wird Nürnberg vereinbart.

13. Anpassungsklausel

montageprofis ist berechtigt die Kundentarife nach billigem Ermessen zu erhöhen. Dies gilt, wenn sich die von montageprofis an die überlassenen oder zu überlassenden montageprofis-Mitarbeiter zu zahlende Vergütung nach Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen erhöht, oder wenn montageprofis-Mitarbeiter durch andere mit höherer Qualifikation ersetzt werden. Notwendige Tarifierhöhungen werden montageprofis dem Kunden anzeigen. Die Erhöhung wird zwei Wochen nach Zugang der Anzeige beim Kunden wirksam. Der Kunde ist berechtigt den Vertrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Anzeige zum Termin der Tarifierhöhung zu kündigen.

14. Abwerbungsklausel, Übernahme, Vermittlungsprovision

Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Entleiher und einem an ihn überlassenen Mitarbeiter aus der Überlassung wird eine Vermittlungsprovision fällig. Dies gilt auch, wenn die Begründung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von 3 Monaten nach der Beendigung der Überlassung erfolgt. Die Vermittlungsprovision beträgt pauschal EURO 19.800,00. Erfolgt eine Übernahme durch den Entleiher nach 18 aufeinanderfolgenden Überlassungsmonaten ist die Übernahme kostenfrei.

15. Sonstiges

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch montageprofis. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.